

Firma
TROY CHEMICAL COMPANY BV

Uiverlaan 12e
3145 XN Maassluis
Niederlande

Wien, am 03.10.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMNT-UW.1.2.5/0500-V/5/2018

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Paul Krajnik/612346
paul.krajnik@bmnt.gv.at

Bescheid

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie mit dem Namen „TWP 085 BPF“ der Firma Troy Chemical Company BV, im Wege der gegenseitigen Anerkennung
Zulassung weiterer Handelsnamen
Aufhebung des Bescheides BMNT-UW.1.2.5/0317-V/5/2018

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erteilt der Firma Troy Chemical Company BV, Uiverlaan 12e P.O. Box 132, 3145 Maassluis (Niederlande) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

TWP 085 BPF (AT/2012/Z/00054-BPF/8)

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummern:

<i>TWP085</i>	<i>AT/2012/Z/00054-1/8</i>
<i>HORNBACH Holzgrundierung außen</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>StoPrim Protect WN</i>	
<i>SÜDWEST Holz-Imprägnier-Grund WV</i>	
<i>2in1 Holzschutzgrundierung</i>	
<i>Osmo Holz-Imprägnierung WR Aqua 4008</i>	

<i>Imprägniergrund W216</i>	
<i>Imprägniergrund W2180</i>	
<i>Imprägniergrund W2100</i>	
<i>Holz-Öl Imprägniergrund W</i>	
<i>FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERGRUND 1. FARBE</i>	
<i>FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERUNG 1. FARBE</i>	
<i>WOODEX AQUA BASE</i>	
<i>WOODEX AQUA BASE PLUS</i>	
<i>profilan-prevent plus</i>	
<i>impralan-Grund I100 plus</i>	
<i>impralan-Grund G300 plus</i>	
<i>impralan-Grund G400 plus</i>	
<i>Rhenocryl plus-TL 30 EU</i>	
<i>Rhenocryl plus-TL 45 EU</i>	
<i>Induline GW-306 VP 21591</i>	
<i>FLT Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wasserverdünnbar</i>	
<i>VECTRA Holzschutzgrund wasserverdünnbar</i>	
<i>avana Holzschutzgrund aussen</i>	
<i>Classic Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wv</i>	
<i>RELIUS HOLZSCHUTZGRUND mit Bläueschutz wv</i>	
<i>DUPLI-COLOR HOLZIMPRÄGNIERGRUND wv</i>	
<i>NETTO Holzschutzgrund aussen</i>	
<i>VINCENT Holzschutzgrund aussen</i>	
<i>JWOIC WOPRO Holzschutzgrund wv</i>	

WOODY IMPREGNANTE AD ACQUA HP	
Holzschutz WB	
Holzschutzmittel 085	

Beginn der Zulassung: 03. Oktober 2018

Ende der Zulassung: 31. März 2020

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit dem angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0317-V/5/2018 vom 15. Juni 2018 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „TWP 085 BPF“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt des Produktes. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz ist auf dem Etikett zu übernehmen: „Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.“
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidproduktfamilie in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die

Zulassungsnummer anzugeben.

5. Die Auflage wird erteilt, dass das behandelte Holz einer Oberflächenbehandlung mit einem Deckanstrich (z. B. mit Farbe) bedarf. Die Oberflächenbehandlung muss laufend instand gehalten werden. Die Angaben müssen deutlich auf einem Produktbeschreibungsbogen oder Ähnlichem angeführt sein, der mit dem behandelten Holz ausgeliefert wird.
6. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 14. Juni 2018 wurden dem Biozidprodukt „TWP 085“ innerhalb der Biozidproduktfamilie „TWP 085 BPF“ die weiteren Handelsnamen „StoPrim Protect WN“, „SÜDWEST Holz-Imprägnier-Grund WV“, „2in1 Holzschutzgrundierung“, „Osmo Holz-Imprägnierung WR Aqua 4008“, „Imprägniergrund W216“, „Imprägniergrund W2180“, „Imprägniergrund W2100“, „Holz-Öl Imprägniergrund W“, „FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERGRUND 1. FARBE“, „FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERUNG 1. FARBE“, „WOODEX AQUA BASE“, „WOODEX AQUA BASE PLUS“, „profilan-prevent plus“, „impralan-Grund I100 plus“, „impralan-Grund G300 plus“, „impralan-Grund G400 plus“, „Rhenocryl plus-TL 30 EU“, „Rhenocryl plus-TL 45 EU“, „Induline GW-306 VP 21591“, „FLT Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wasserverdünnbar“, „VECTRA Holzschutzgrund wasserverdünnbar“, „avania Holzschutzgrund aussen“, „Classic Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wv“, „RELIUS HOLZSCHUTZGRUND mit Bläueschutz wv“, „DUPLI-COLOR HOLZIMPRÄGNIERGRUND wv“, „NETTO Holzschutzgrund aussen“, „VINCENT Holzschutzgrund aussen“, „JWOIC WOPRO Holzschutzgrund wv“, „WOODY IMPREGNANTE AD ACQUA HP“, „Holzschutz WB“, „Holzschutzmittel 085“ hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 Änderungsverordnung

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Troy Chemical Company BV eingebrachten und am 23. Dezember 2011 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0297-VI/7/2012 vom 26. November 2012 für das Biozidprodukt „TWP 085“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0317-V/5/2018 vom 15. Juni 2018 geändert.

Am 14. Juni 2018 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: BC-XW040104-15) in Österreich gestellt worden, der am 28. Juni 2018 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen der Biozidproduktfamilie unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMNT-UW.1.2.5/0479-V/5/2018 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 15. Oktober 2018 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidproduktfamilie zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidproduktfamilie und seiner Handelsnamen in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Auflage hinsichtlich der Nachbehandlung des Holzes mittels Deckanstrich und der Weitergabe eines Produktinformationsbogens war vorzusehen, weil der Deckanstrich von der dänischen Behörde vorgeschrieben wurde.
- Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung der weiteren Handelsnamen „StoPrim Protect WN“, „SÜDWEST Holz-Imprägnier-Grund WV“, „2in1 Holzschutzgrundierung“, „Osmo Holz-Imprägnierung WR Aqua 4008“, „Imprägniergrund W216“, „Imprägniergrund W2180“, „Imprägniergrund W2100“, „Holz-Öl Imprägniergrund W“, „FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERGRUND 1. FARBE“, „FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERUNG 1. FARBE“, „WOODEX AQUA BASE“, „WOODEX AQUA BASE PLUS“, „profilan-prevent plus“, „impralan-Grund I100 plus“, „impralan-Grund G300 plus“, „impralan-Grund G400 plus“, „Rhenocryl plus-TL 30 EU“, „Rhenocryl plus-TL 45 EU“, „Induline GW-306 VP 21591“, „FLT Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wasserverdünnsbar“, „VECTRA Holzschutzgrund wasserverdünnsbar“, „avania Holzschutzgrund aussen“, „Classic Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wv“, „RELIUS HOLZSCHUTZGRUND mit Bläueschutz wv“, „DUPLI-COLOR HOLZIMPRÄGNIERGRUND wv“, „NETTO Holzschutzgrund aussen“, „VINCENT Holzschutzgrund aussen“, „JWOIC WOPRO Holzschutzgrund wv“, „WOODY IMPREGNANTE AD ACQUA HP“, „Holzschutz WB“, „Holzschutzmittel 085“ für das Biozidprodukt „TWP 085“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „TWP 085“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Für die Biozidproduktfamilie „TWP 085 BPF“ und den damit verbundenen Handelsnamen wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0450-V/5/2016 vom 09. November 2016 eine bis zum Ablauf des 31. März 2020 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Jakl

3 Beilagen

elektronisch

gefertigt

